OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401069/2/HW

Datum: Linz, 17. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.08.2025, GZ: LINZ/925010007877/25, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 20 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG“) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde eingebracht, in welcher zusammengefasst Folgendes ausgeführt wird:
Der Beschwerdeführer bedaure es aufrichtig, dass er ohne gültige Vignette unterwegs gewesen sei. Es sei nicht seine Absicht gewesen, die Mautvorschriften zu umgehen und es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass die von ihm verwendete Vignette zu diesem Zeitpunkt nicht den Anforderungen entsprochen habe. Er habe inzwischen nachvollzogen, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei und sei sich nun der Vorschriften vollumfänglich bewusst. Er werde in Zukunft ausschließlich Digitale Vignetten nutzen und auf deren Gültigkeit achten. Es tue ihm leid, dass es aufgrund seines Versäumnisses zu dieser Verwaltungsübertretung gekommen sei. Ein derartiger Vorfall werde sich nicht wiederholen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat am 14.04.2025, 07:24 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gelenkt. Dies erfolgte auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (A1, Strkm. 170,398, Abschnitt Ansfelden-KN Linz). Es wurde dabei die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges angebracht. Am Fahrzeug war zwar eine Jahresvignette für das Jahr 2025 angebracht, auf dieser waren jedoch die Ziffern nicht mehr vollständig lesbar und der Buchstabe „B“ war nicht mehr vorhanden. Dies ist auf eine unsachgemäße Handhabung zurückzuführen. Am Fahrzeug waren zum Tatzeitpunkt noch weitere Klebevignetten angebracht. Der Beschwerdeführer weist keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen. Es wurde der im angefochtenen Straferkenntnis angenommene Sachverhalt in der Beschwerde nicht bestritten. Auch aus den Unterlagen des Behördenaktes ergeben sich keine Bedenken gegen die Richtigkeit des im angefochtenen Straferkenntnis festgestellten Sachverhalts. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher

grundsätzlich von der Richtigkeit des im angefochtenen Straferkenntnis angenommenen Sachverhalts aus. Ergänzend ist auszuführen, dass aus dem im Behördenakt befindlichen Foto folgt, dass zum Tatzeitpunkt noch weitere Klebevignetten angebracht waren. Aus den vorliegenden Unterlagen sind keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend den Beschwerdeführer ersichtlich. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG). Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen (§ 20 Abs. 1 BStMG).

Die zum Tatzeitpunkt gültige Mautordnung (Version 83) lautet unter anderem wie folgt (vgl. Teil A Punkt 2.2.1):

„An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß anzubringen.

Eine Klebevignette gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese

- vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
- unter Verwendung des originären Vignettenklebers
- vollständig und unbeschädigt sowie
- gut sicht- und kontrollierbar
- ohne zusätzliche Hilfsmittel

angebracht wurde.

[...]

Jede andere Art der Anbringung (z. B. Verwenden von Hilfsmitteln (zB Klebestreifen), andere Arten von Fixierungen (zB Parkscheinhalter etc), ein Überkleben der Klebevignette mit einer (zusätzlichen) Schutzfolie, nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie (‚X' auf der Trägerfolie ist sichtbar) oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) sowie jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen."

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 14.04.2025, 07:24 Uhr, das gegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei wurde die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette vollständig und unbeschädigt an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht. Der Beschwerdeführer hat daher das ihm vorgeworfene Delikt (in objektiver Hinsicht) verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Entsprechend der Vorgaben der Mautordnung musste sich der Beschwerdeführer auch vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Dem Beschwerdeführer ist fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen ist (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099; 29.10.2025; Ra 2025/06/0246). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist daher nicht möglich.

III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt (§ 20 BStMG). Es ist im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auf Seiten des Beschwerdeführers (von einer unsachgemäßen Handhabung) auszugehen. Am gegenständlichen Fahrzeug haben sich nicht nur die (ungültige) Jahresvignette für das Jahr 2025, sondern noch zwei weitere Vignetten befunden, was dafürspricht, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich Mautentgelt entrichtet. Es sind betreffend den Beschwerdeführer auch keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich, sodass die verfahrensgegenständliche Tat mit seinem bisherigen Verhalten in Widerspruch

steht (vgl. in diesem Zusammenhang § 34 Abs. 1 Z 2 StGB). Auch wenn im vorliegenden Fall keine ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut erfolgte, so war für das Jahr 2025 eine Jahresvignette vorhanden, sodass insofern zumindest eine Vignette erworben und der Vignettenpreis bezahlt wurde. Der Beschwerdeführer zeigte sich sowohl in der Beschwerde als auch im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren einsichtig und reumütig, was ebenfalls strafmildernd zugunsten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen ist (vgl. § 34 Abs. 1 Z 17 StGB). Straferschwerungsgründe sind hingegen im Verfahren nicht hervorgekommen, es wurden im angefochtenen Straferkenntnis auch keine Straferschwerungsgründe angeführt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich überwiegen verfahrensgegenständlich im Ergebnis die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG. Unter Anwendung des § 20 VStG und bei Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und der fahrlässigen Begehungsweise, der Milderungsgründe und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine höhere Geldstrafe erscheint insbesondere angesichts des Fehlens von einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen und unter Berücksichtigung des reumütigen Geständnisses auch aus spezialpräventiven Überlegungen nicht geboten. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben und es ist die Geldstrafe auf 200 Euro herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger